

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1267/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 12**

Datum des Beschlusses: **22.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 15.12.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Blaulicht-Ticker für die Region Weilheim-Schongau: Türke (26) fährt bekifft Auto“. Der Beitrag informiert über eine Polizeikontrolle, bei der ein Drogenschnelltest bei einem 26-jährigen Mann positiv auf Cannabis verlief. Im Text wird viermal erwähnt, dass es sich bei dem Mann um einen Türken handelt.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist die Angabe der Nationalität des Mannes nicht von begründetem öffentlichem Interesse.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass er die Beschwerde nachvollziehen könne. Nachdem er Kenntnis davon erhalten habe, habe er die Nationalität umgehend entfernen lassen und den Redaktionsleiter beauftragt, die Redaktion entsprechend zu sensibilisieren.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 12 Pressekodex festgehaltenen Schutzes vor Diskriminierung. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass der Hinweis darauf, dass es sich bei dem überprüften Fahrer um einen Türken handelt, nicht durch ein begründetes öffentliches Interesse gedeckt wird. Es bestand keinerlei Anlass, seine Herkunft zu nennen. Auch ohne

diese Angabe hätten die Leser in vollem Umfang über den Vorgang unterrichtet werden können. Die Nennung der Nationalität kann vielmehr zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens im Sinne der Richtlinie 12.1 Pressekodex führen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 12 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen des Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Richtlinie 12.1 – Berichterstattung über Straftaten

In der Berichterstattung über Straftaten ist darauf zu achten, dass die Erwähnung der Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täterinnen und Täter zu ethnischen, religiösen oder anderen Minderheiten nicht zu einer diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens führt. Die Zugehörigkeit soll in der Regel nicht erwähnt werden, es sei denn, es besteht ein begründetes öffentliches Interesse. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>